

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2021 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2021 gefasst (DS 22-0977):
„Der Rat der Stadt Duisburg stellt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Duisburg zum 31.12.2021 fest. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.“
2. Der Jahresabschluss 2021 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	2.180.964.767,45	2.021.205.182,41	+ 159.759.585,04
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.968.686.508,48	1.863.572.781,72	+ 105.113.726,76
Investitionstätigkeit	137.568.988,96	137.037.780,94	+ 531.208,02
Finanzierungstätigk.	1.753.900.337,51	1.866.702.771,8	- 112.802.434,29
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
	174.880.337,23		4.954.256.399,99

Unter Zurechnung des Jahresüberschusses in Höhe von 159.759.585,04 EUR ergibt sich somit ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 15.120.752,19 EUR.

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2021, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2021 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 31.01.2023** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 37 bis 60

Duisburg, den 13. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer



Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für Karnevalssamstag und Karnevalssonntag 2023 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich der Karnevalsumzüge in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3a) genannten Bereich für

Karnevalssamstag, den 18.02.2023 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und für den unter Ziffer 3b) genannten Bereich für

Karnevalssonntag, den 19.02.2023 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

- a) Duisburg-Wehofen:
Marktplatz (Parkplatz Fa. Netto) sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Dyck, Marktstraße, August-Thyssen-Straße, In den Bremmen.
- b) Duisburg-Serm:
Kirchplatz sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Lindentor, Am Rübenkamp, Dorfstraße, Bockumer Weg, An der Bastei, Verbindungsweg zur Straße Zur Goldackershöh/Dorfstraße, Zur Goldackershöh.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1: Duisburg-Wehofen und Anlage 2: Duisburg-Serm) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt ge-

macht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei den zuletzt durchgeführten Karnevalsumzügen in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm konnten erhebliche Verschmutzungen durch Glasbruch in einem Bereich mit jeweils einer hohen Personendichte festgestellt werden.

So haben sich die beiden Bereiche des Marktplatzes Duisburg-Wehofen sowie am Kirchplatz in Duisburg-Serm aus polizeilicher Sicht jeweils als Problembereiche der o. g. Karnevalsumzüge herausgestellt. In diesen beiden Bereichen hielten sich größere Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, die alkoholische Getränke aus (teils mitgebrachten) Glasflaschen konsumierten und diese Flaschen anschließend unsachgemäß vor Ort entsorgten. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Nach kurzer Zeit waren die Straßen und Plätze mit Scherben sowie zerbrochenen Glasbehältnissen erheblich verschmutzt. Die Glasflaschen sowie der Glasbruch wurden für die Besucher zur Stolpergefahr und verursachten die erhebliche Gefahr von Schnittverletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich erfahrungsgemäß nicht nur die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. Insbesondere in den beiden beschriebenen Bereichen konnte eine hohe Personendichte verzeichnet werden und es wurden vermehrt polizeiliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist es in einer Mehrzahl von Fällen nur durch reinen Zufall nicht zu Schnittverletzungen bei Polizeibeamten*innen sowie sonstigen Einsatzkräften oder dem polizeilichen Gegenüber gekommen. Insbesondere bei Fest- oder Ingewahrsamnahmen werden Personen gezielt zu Boden gebracht oder es kommt in Folge von Widerstandshandlungen dazu,

dass sich die Personen (sowohl Polizeibeamte als auch Störer) auf dem Boden befinden und hierdurch die Gefahr von erheblichen Verletzungen besteht.

Vereinzelt kam es in der Vergangenheit auch zu Flaschenwürfen gegenüber eingesetzten Polizeibeamten*innen, Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörde und Kräften des Rettungsdienstes. Ein Glasverbot und eine entsprechende Überwachung der Einhaltung tragen zu einer deutlichen Gefahrenreduzierung bei.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den letzten Karnevalsumzügen, bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbahörden-gesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Karnevals-umzügen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich der Karnevalsveranstaltungen im Jahr 2023

nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend Besucher über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiern- den verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiern- den, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherben- aufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkeliieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.



Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen in den vergangenen Jahren waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diese besonders gefährdeten Bereiche des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 59, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Die Durchführung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1. scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes noch durch die Anordnung einer Ersatzvornahme die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

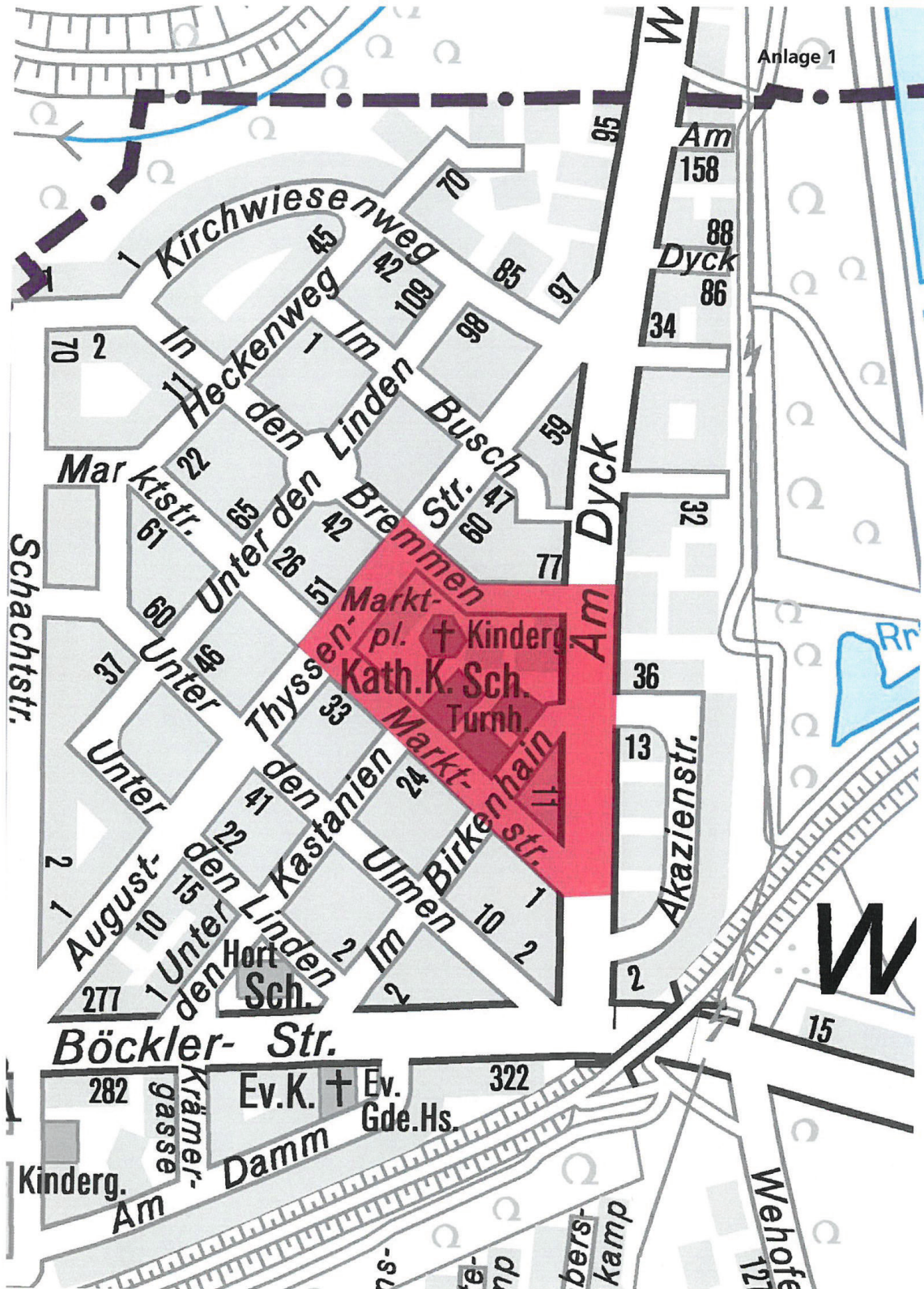
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

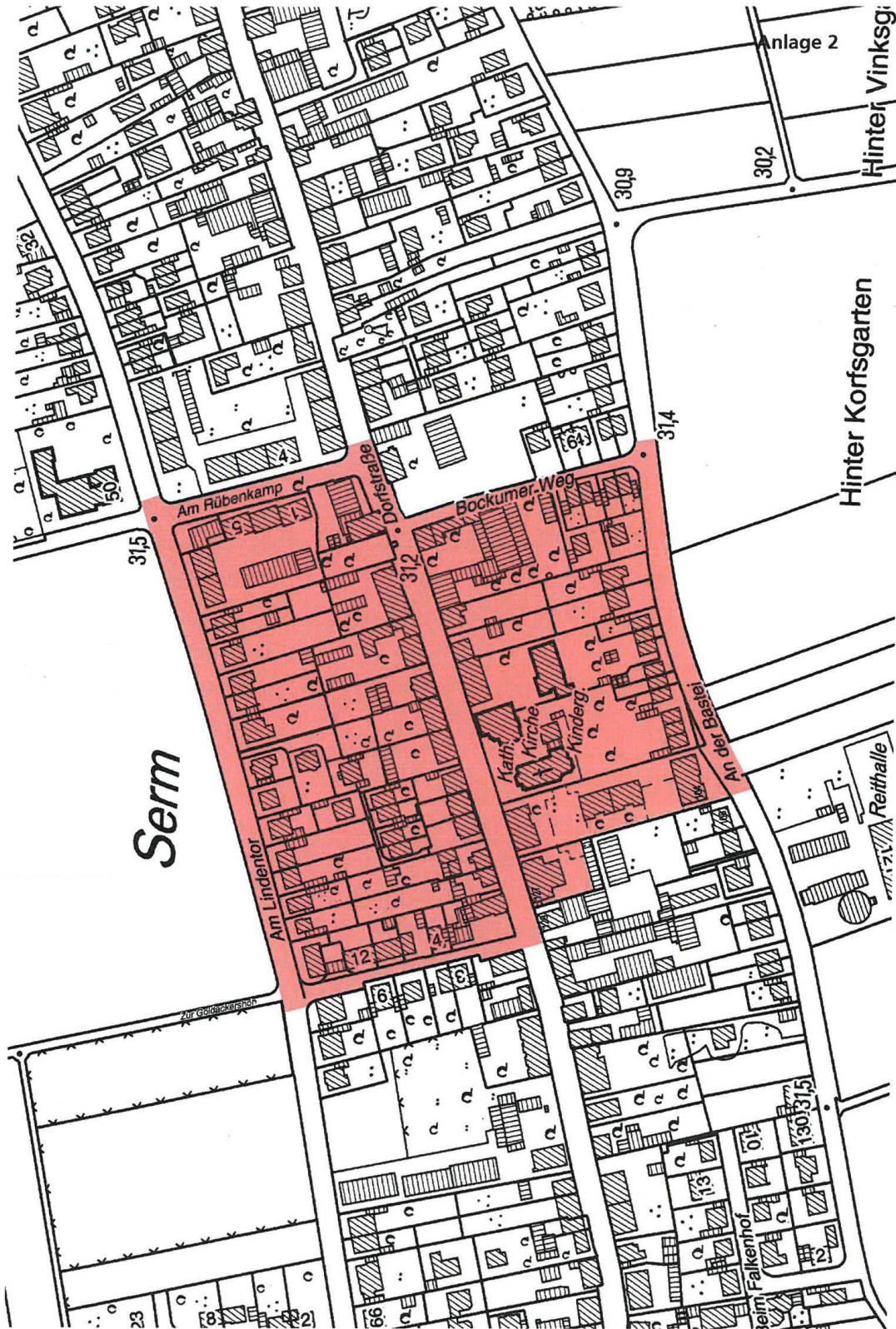
Duisburg, den 23. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Rüscher
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744





Bekanntmachung der Satzung Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK (SVK) vom 06.01.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf §§ 7, 41 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Name und Gegenstand des Betriebes**

1. Unter den Namen „Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich Duisburg-SVK“, im Folgenden SVK genannt, wird eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt. Grundlagen der Betriebsführung sind neben den gesetzlichen Vorschriften die Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

2. Das SVK hat die Aufgabe, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude sowie sonstige Bauwerke im Bereich der Erziehung und Bildung für die Zwecke der Stadt Duisburg nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, anzumieten, zu pachten, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten sowie Gebäude und sonstige Bauvorhaben zu realisieren. Die Ziele der Stadt im Hinblick auf die Stadtentwicklung und die Wirtschaftsförderung sind dabei zu beachten.

**§ 2
Zuständigkeit des Rates der Stadt**

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten des SVK, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bildung des Betriebsausschusses,
- b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisbehandlung und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Rates der Stadt bei Grundstücksgeschäften mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR.

**§ 3
Betriebsausschuss**

1. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Als Betriebsausschuss für das SVK dient der Betriebsausschuss des Immobilien Management Duisburg mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss für das Immobilien-Management Duisburg“.

2. Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 750.000 EUR (netto),
- b) Grundstücksgeschäfte von im Bilanzzeitpunkt des SVK befindlichen Grundvermögen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem vereinbarten Wert in Höhe von 200.000 EUR,

c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die dem SVK erteilt werden oder die das SVK vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 750.000 EUR (netto),

d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen,

e) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR,

f) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO, sofern sie nicht unabweisbar sind,

g) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Bei drohenden Bauzeitverzögerungen kann der notwendige Beschluss auch im Nachgang eingeholt werden. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

3. Unterhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.

4. Die Entscheidungsbefugnisse des Rates nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bleiben unberührt.

5. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Ober-



bürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO NRW gilt entsprechen.

6. Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

7. Der Betriebsausschuss beschließt die von der Betriebsleitung vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.

8. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

9. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes (§81 LBG alte Fassung).

§ 4 Betriebsleitung

1. Das SVK wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen, Abschluss von Verträgen, sofern sie nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des SVK verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes (§81 LBG alte Fassung). Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

4. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Sind mehrere Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter bestellt, so wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin bzw. zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

5. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

6. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einschließlich Geschäftsverteilung werden durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Betriebsausschusses festgelegt.

7. Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss sowie für den Rat der Stadt die Vorlagen vor.

§ 5 Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

2. Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des SVK rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Mitwirkung der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers

1. Die Betriebsleitung hat die Stadtkämmerin bzw. den Stadtkämmerer rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zu informieren. Sie hat ferner vierteljährlich Sachstandsberichte über die wirtschaftliche Entwicklung des SVK einschließlich entsprechender statistischer Übersichten und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Tritt die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dies verlangt.

3. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer zu hören.

§ 7 Personalangelegenheiten

Das SVK beschäftigt kein eigenes Personal

§ 8 Vertretung des SVK

1. In denjenigen Angelegenheiten des SVK, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Duisburg durch die Betriebsleitung vertreten. Die Vertretung des SVK gegenüber Dritten erfolgt stets durch die Betriebsleitung. In den übrigen Angelegenheiten des SVK vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Stadt Duisburg.

2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des SVK ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in

denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin – Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK“ bzw. „Der Oberbürgermeister – Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten des SVK sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

1. Das Stammkapital des SVK wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

2. Der Gegenstand und der Wert des aus dem Haushalt der Stadt Duisburg ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2023 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC GmbH geprüften Eröffnungsbilanz vom SVK zum 01.01.2023 zu entnehmen. Die Eröffnungsbilanz des SVK ist Anlage dieser Betriebsatzung.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Das SVK hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) aufzustellen.

2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Ausgaben im Erfolgsplan sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.

4. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 14 Abs. 2 EigVO zu ändern.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

2. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 103 GO NRW. Die Betriebsleitung kann gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

3. Die den Mitgliedern der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.

§ 14 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des SVK sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem SVK bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 15 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) ist anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und gemäß § 2 BekanntmVO Absatz 1 und 2 verfahren worden ist.

Vorstehende Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über das Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK (SVK) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim



Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Januar 2023

Der Oberbürgermeister

Sören Link

Auskunft erteilen:

Herr Leier

Tel.-Nr.: 0203 308-2311

Frau Gärtner

Tel.-Nr.: 0203 308-2954

Vereinfachte Eröffnungsbilanz Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich, 01.01.2023

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	19,55
Grunstücke und Gebäude	62,67		
Anlagen im Bau	9,65	Sonderposten für Investitionszuschüsse	5,42
Umlaufvermögen	0,00	Verbindlichkeiten	47,35
Summe	72,32	Summe	72,32

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13.01.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022.

§ 1 Abstimmungsgebiet

(1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Duisburg oder wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Diese Stimmbezirke sollen identisch mit den Kommunalwahlbezirken nach der Einteilung sein, die an dem Tag, an dem der Abstimmungstag festgelegt wird, vgl. § 4 Abs. 1 S. 2, gültig ist. Für jeden Stimmbezirk legt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister einen Abstimmungsort fest.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk mindestens einen Abstimmungsvorstand und für jeden Stadtbezirk mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, einer stellver-

tretenden Vorsteherin bzw. einem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher kann auch im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes berufen. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag. Die Sätze 2 bis 6 gelten auch für Briefabstimmungsvorstände.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und den Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

(4) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der vom Rat zur Kommunalwahl gewählte Wahlausschuss wahr. Den Vorsitz im Abstimmungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz entsprechend.

§ 3 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4 Abstimmungstag

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt oder wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, von der jeweiligen Bezirksvertretung.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Ist mehr als ein Bürgerentscheid im Abstimmungsgebiet durchzuführen, kann die Abstimmung gleichzeitig stattfinden.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

(1) Für jeden Abstimmungsvorstand wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Abstimmungsberechtigte können nur bei dem Abstimmungsvorstand abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Nur Inhaber eines Stimmzettels können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(3) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeich-



nis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 203 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(4) Ab Beginn der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist können Personen nur bei rechtzeitigem Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

**§ 6
Voraussetzungen der Stimmabgabe**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung

- a) durch Briefabstimmung oder
- b) durch Stimmabgabe bei dem Abstimmungsvorstand, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird, teilnehmen.

**§ 7
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jede Abstimmungsberechtigte bzw. jeden Abstimmungsberechtigten, die bzw. der in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält folgende Angaben:

- 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten bzw. des Abstimmungsberechtigten,
- 2. den Stimmbezirk und den Abstimmungs-ort,
- 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
- 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
- 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigte bzw. der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
- 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmlokal berechtigt.

(3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung der Stimmberechtigten werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40, § 36 GO NRW) vertretenen Auffassungen informiert.

**§ 8
Bekanntmachungen**

(1) Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Abstimmungsorte öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- 1. den Hinweis, dass die Abstimmungsorte mit der Abstimmungsbenachrichtigung bekannt gegeben wurden,

2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmlokal bereitgehalten werden,

3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmende bzw. der Abstimmende bei Verlangen über ihre bzw. seine Person ausweisen kann,

4. den Hinweis, dass die Abstimmende bzw. der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,

5. den Hinweis, in welcher Weise per Brief abgestimmt werden kann.

(2) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Duisburg.

(3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 9
Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortmöglichkeiten „JA“ und „NEIN“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Wird über mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag abgestimmt, sind für jede Frage gesonderte Stimmzettel zu verwenden.

**§ 10
Öffentlichkeit der Abstimmung**

(1) Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Stimmlokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmungshandlung möglich ist. Der Abstimmungsvorstand kann die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden

beschränken, um Störungen der Abstimmungshandlung zu vermeiden.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Stimmlokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende hat eine Stimme. Sie bzw. er gibt ihre bzw. seine Stimme geheim ab.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder sonstige eindeutige Kennzeichnung einer der vorgesehenen Antwortmöglichkeiten.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die bzw. der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 12 Stimmabgabe per Brief

(1) Für die Beantragung und Erteilung von Stimmscheinen gelten die §§ 19, 20, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) ihren bzw. seinen Stimmschein
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr bei ihr bzw. ihm eingeht.

(3) Auf dem Stimmschein hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbrief mehrere Stimmschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
6. die Abstimmende bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.

(4) Die Stimme einer bzw. eines Abstimmenden, die bzw. der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie bzw. er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt oder sonst ihr bzw. sein Abstimmungsrecht nach § 3 Abs. 2 verliert. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.



**§ 14
Stimmzählung**

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§ 15
Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 16
Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung entsprechend §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz findet nicht statt.

**§ 17
Stimmabgabe ausschließlich durch Briefabstimmung**

Sofern der Tag des Bürgerentscheides nicht mit einem regulären Wahltag verbunden werden kann (Durchführung innerhalb von 3 Monaten) oder andere gewichtige Gründe vorliegen, wird der Bürgerentscheid ausschließlich durch Stimmabgabe per Briefabstimmung durchgeführt.

In diesem Fall finden die §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2 b) dieser Satzung keine Anwendung.

Der Abstimmungsbenachrichtigung nach § 7 ist die Information beizufügen, dass es sich um eine reine Briefabstimmung handelt. Abstimmungsort und Abstimmungszeit sind entsprechend anzupassen.

Die Bekanntmachung nach § 8 dieser Satzung findet bei einer ausschließlichen Briefwahl spätestens am 30. Tag vor dem Bürgerentscheid statt.

In die Bekanntmachung ist ebenfalls die Information zur Art der Abstimmung (reine Briefwahl) aufzunehmen.

Im Übrigen bleibt § 8 der Satzung unverändert anwendbar.

**§ 18
Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV. NRW. S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 6 bis 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 20, 22, 23, 32 Abs. 6, 33 bis 44, 49 bis 60, 61 Abs. 1, 2, 3 und 5, 63 Abs. 1, 81 bis 83.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung gem. § 26 Abs. 10 Gemeindeordnung in Kraft gesetzt hat.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und gemäß § 2 BekanntmVO Absatz 1 und 2 verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Januar 2023

Der Oberbürgermeister

Sören Link

*Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Ahrstraße im Norden, der Großküche im Osten, dem Rheindeich im Süden und der Bebauung entlang der Monschauer Straße bzw. der Gebäude des Beeckerwerther Kanuvereins im Westen ist ein Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

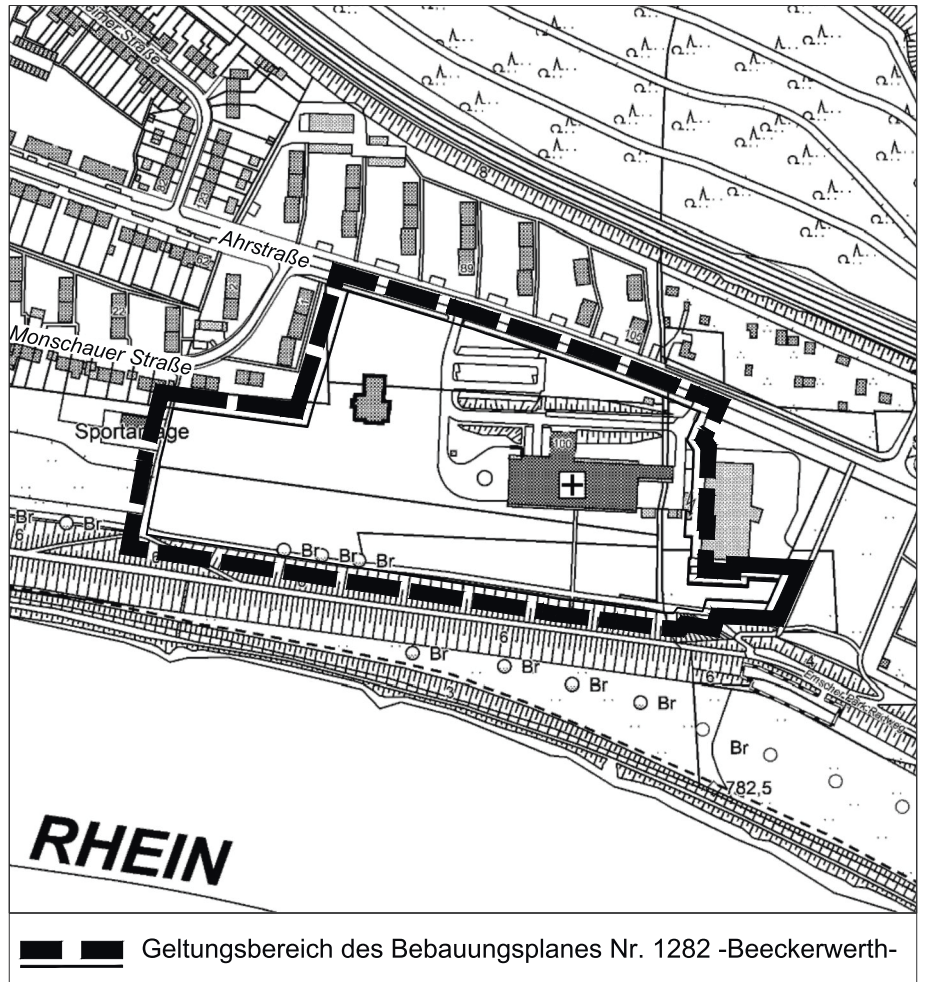
Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1282 -Beeckerwerth- „Ahrstraße/Ost“** durchgeführt.

Duisburg, den 15. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Beier
Tel.-Nr.: 0160 96835269





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Erweiterung des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg gem. § 12 LBodSchG

Für das Stadtgebiet Duisburg liegen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen vor. Um den Umgang mit diesen Bodenbelastungen rechtsverbindlich zu regeln, hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 19.09.2022 das Bodenschutzgebiet Duisburg gemäß §12 Landesbodenschutzgesetz NRW für das Stadtgebiet südlich der Ruhr und östlich des Rheins festgesetzt. Die Stadt beabsichtigt nun die Erweiterung des Geltungsbereichs um die betroffenen Gebiete westlich des Rheins (schraffierte Fläche in der angefügten Übersichtskarte). Hierzu hat der Rat der Stadt Duisburg in gleicher Sitzung beschlossen, die Unterlagen zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bodenschutzgebiets Duisburg öffentlich auszulegen.

Die Entwurfsunterlagen zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung liegen in der **Zeit vom 08.02.2023 – 08.03.2023** (einschließlich) in folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- **Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz**, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg, Raum 1307, montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 16:00 Uhr mit telefonischer Voranmeldung (0203/283-5716)
- **Bezirksamt Rheinhausen**, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, Raum 209, montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie freitags zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr

Darüber hinaus können die Unterlagen sowie eine allgemeinverständliche Informationsbroschüre im Internet unter <https://lmy.de/jxYKV> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung mit ihrem Anhang beim Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg schriftlich oder nach Terminabsprache

mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 17. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

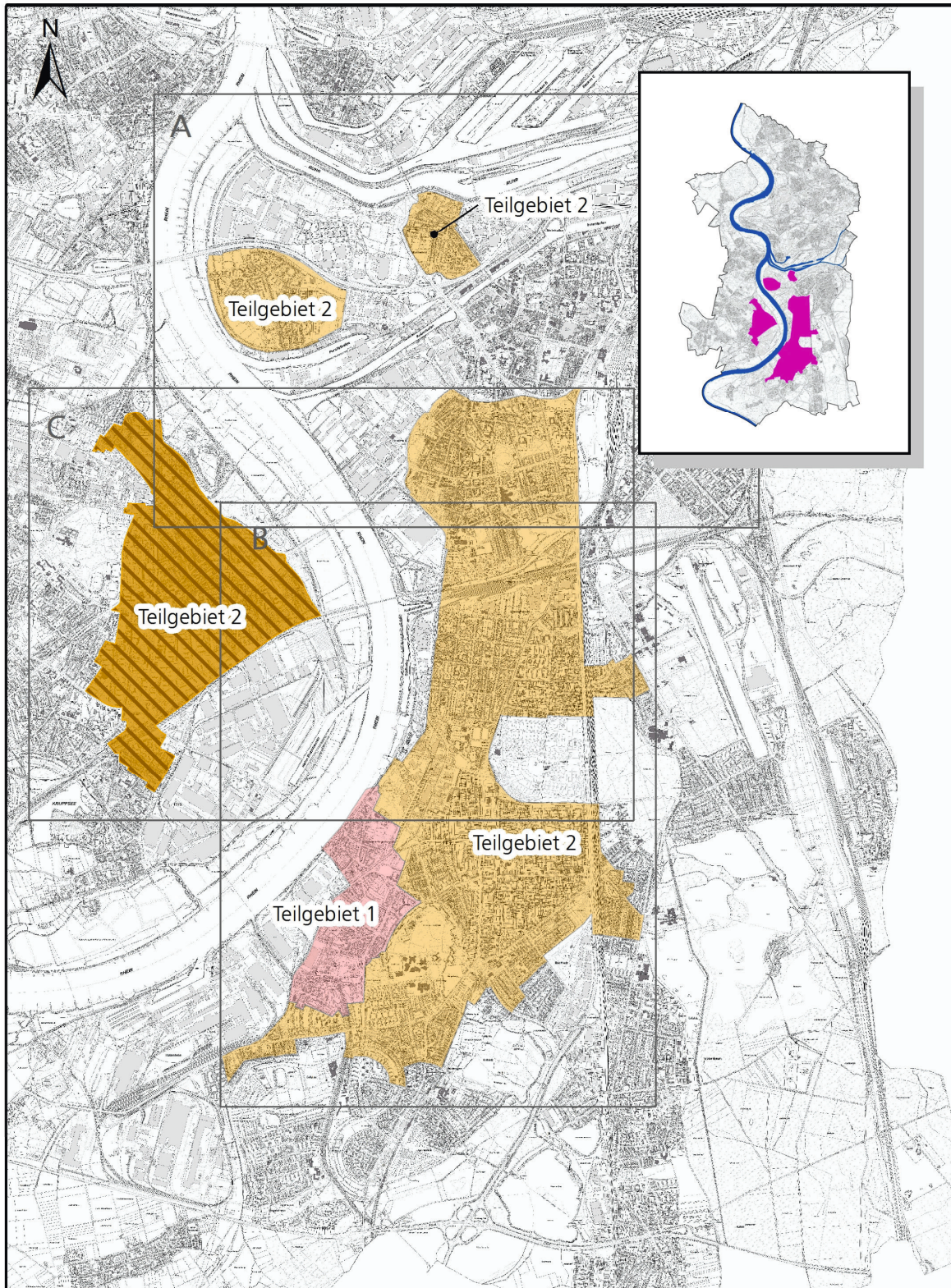
Dr. Schmid

*Auskunft erteilt
Frau Bever
Tel.-Nr.: 0203 283-5716*



Bodenschutzgebiet Duisburg

Übersichtskarte





Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg
Nr. 0276, ausgestellt für Frau Silvia
Humpf-Klinkenberg.

Duisburg, den 9. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg
Nr. 55940, ausgestellt für Herrn Pascal
Coenders.

Duisburg, den 16. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Bekanntmachung einer Gebäude(um)nummerierung

Aus verwaltungstechnischen Gründen war folgende Gebäude(um)nummerierung erforderlich:

Gemarkung Walsum:

Ludgerusstraße 46 wird Ludgerusstraße 46 und 46A

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 10. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:
Maria Schwarzbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3982

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3209051717
(alt 109051714) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3201674094 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202568782 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen
die Sparkassenbücher Nr. 4200841759,
4200841734 der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der

Sparkassenbücher wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung der Sparkassenbücher
anzumelden, da andernfalls die Sparkas-
senbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202313858 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Januar 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 4201420454 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Januar 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll
das Sparkassenbuch Nr. 3211219781
(alt 111219788) der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit auf-

gefordert, binnen drei Monaten seine
Rechte unter Vorlegung des Sparkassen-
buches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Januar 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 4200982215 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Januar 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Öffentliche Pfandversteigerung

**LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG,
Filiale Duisburg, Königstr. 76, 47051
Duisburg**

Pfand-Nr.: **20382 bis 21130**, verpfändet
vom 01.05.2022 bis 31.07.2022 und
ältere, bisher unverkaufte Pfänder am
01. Februar 2023, Beginn: 13.00 Uhr,
Kolpinghaus Höntrop, Wattenscheider
Hellweg 76, 44869 **Bochum-Watten-
scheid**, Besichtigung 10.30 - 12.30 Uhr.

Bitte beachten Sie die aktuell geltende
Corona-Schutzverordnung und die In-
formationen auf unserer Internetseite
www.pfand.de.

Auktionator: **Andreas Rückert**, Haupt-
str. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidig-
ter und öffentlich bestellter Versteigerer.